

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1800)
Artikel:	Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800
Autor:	Krauer / Kubli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542734

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

enommen. Die Erwägungsgründe sprechen von einer vollendeten Verschwörung, welche noch nicht da war, und folglich waren diese zu hart ausgedrückt, und nicht im billigen Verhältniß mit dem Beschlusß selbst; allein damals war nicht Zeit, über Worte zu занken, als die Direktoren getrennt waren, und einige derselben sogar Maßregeln wider uns ergreifen wollten; man mußte schleunig handeln, und so ward der Beschlusß ohne hinlängliche Berichtigung angenommen; fibrigens sind wir doch alle überzeugt, daß diese beiden Directoren, besonders aber Secretan moralisch gute Menschen sind, die sich aber, politisch betrachtet, sehr mißgriffen haben, und in dieser Rücksicht unsere Maßregel nothwendig machen; ich bin überzeugt, daß sie es alle gut meinten, und deswegen fodere ich auch keine weitere Beurtheilung derselben, sondern glaube, besonders da die Maßregel, welche man im Sinn hatte, gegen uns gerichtet war, daß wir, uns nun mit dem was geschah begnügen können; aber die Maßregeln dieser Directoren waren deswegen nicht minder politisch sehr fehlerhaft und durchaus irrig; deun der Allianztraktat mit Frankreich geht keineswegs auf den Fall ungleicher Denksungsart zwischen den verschiedenen Gewalten der Republik, sondern nur wenn innere Feinde der Grundsätze unserer Verfassung dieselbe mit Gewalt über den Haufen zu werfen drohen, nur dann ist das Directoriun berechtigt, zum Schutz der Republik frankische Hülfe anzusprechen. Wie würden wir uns auch durch solche Drohungen, wie man gegen uns gebrauchen wollte, haben bewegen lassen, unsere Sitzungen zu vertagen, sondern der Art wegen, wie man uns dazu bewegen wollte, hätten wir uns der Sache selbst widersezt; also war jener Anschlag eben so unklug als unpolitisch ungerecht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kuhli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800.

Vor allem aus muß bei den nächsten Versammlungen den souveränen Volke das Dekret vom 7ten August 1799 vorgetragen, und demselben vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in so fern derselbe jede Constitutionsänderung auf fünf Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Vergangung erfordert.

Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen, und den 106. Art. der Constitution überwahntermaßen aufgehoben haben, kaum erst als dann folgende Constitutionssätze demselben zur Annahme über Beweisung vorgelegt werden.

Entwurf zur Verbesserung der helvetischen Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

Das helvetische Volk gründet seine Staatsverfassung auf Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der Republik, auf die unveräußerliche Freiheit des Menschen, Gleichheit der Rechte und das Repräsentativsystem, und macht auf eine feierliche Art dieselbe folgendermaßen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig. Bei der Gesamtheit der Bürger steht die höchste Gewalt; kein Theil oder kein Recht derselben kann vom Ganzen abgetrennt werden, um ein besonders Eigenthum abzugeben, und ihre Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allzeit eine repräsentative Demokratie, d. i. eine Volksregierung durch Stellvertretung seyn.

2. Alle und jede Bürger, ohne Unterschied, sind zum gleichen Genuss der Freiheit und Rechte vereinigt, womit alle willkürliche Gewalt, alle Unterdrückungsschäften, alle erblichen Ehrentitel, Vorzüge- und Ausnahmen, wie solche in politischer Hinsicht immer genannt werden möchten, gänzlich abgeschafft sind. Der Schweizer bleibt einzlig dem Gesetze unterthan, und nur durch Tugenden und Fähigkeiten kann er auf eine bestimmte Zeit zu Amtmännern und Bedienstungen gelangen.

3. Jeder Bürger kann sich in Helvetien hänslich niederlassen, und wohnen, wo er es am besten findet.

4. Jeder Bürger genießt volle Arbeits-Gewerbs- und Handelsfreiheit in der ganzen Republik, unter Aufsicht der Polizei. Auch soll der gleiche Geldkurs, gleiches Gewicht und Maas eingeführt werden.

5. Das Gesetz ist der Ausdruck des von dem Gesetzgeber nach den Formen der Constitution bekannt gemachten Willens; es ist für alle und jede das nämliche, es mag beschützen oder strafen.

6. Niemand darf vor Gericht gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, oder gesichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und auf die durch sie vorgeschriebene Art.

7. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

8. Die Religion und die Gottesdienste bleiben ungestört; sie sind das Heiligste des Volks, und sie sind vorzüglich unter dem Schutze der Gesetze. Für den standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation. Die schnelle und genare Erfüllung dieser Pflicht ist der dringendste Auftrag der Gesetzgeber.

9. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich, oder gedruckt andern mitzuteilen; den daraus entspringenden Missbrauchen werden die Gesetze steuern.

10. Niemand kann gezwungen werden, sich irgend eines Theils von seinem Eigenthum zu begeben, außer in dem Fall eines gesetzlich anerkannten und erwiesenen allgemeinen Bedürfnisses, jedoch auch als dann nicht anders, als gegen gerechte und billige Entschädigung.

11. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, es mag einem Corps, einer Gesellschaft oder einer Familie gehören. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, die nicht loszukaufen wären.

12. Die Besoldung der öffentlichen Beamten sollen nach Verhältniß der Geschäfte und Talente, so ihre Stellen erfordern, bestimmt, und dem Volke bei den abzuhaltenden Urversammlungen zur Genehmigung vorzelegt werden.

13. Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen sollen nach Verhältniß des Vermögens und des Einkommens durch das Gesetz bestimmt werden.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

14. Helvetien ist in Bezirke und Biertheile eingeteilt. Das Gesetz wird ihre Namen und Grenzen bestimmen, so bald gegenwärtige Staatsverfassung von dem Volke angenommen seyn wird.

15. Ein Bezirk soll beiläufig 4000 Aktivbürger enthalten.

16. Jeder Biertheil enthält beiläufig 1000 Aktivbürger, und bildet eine Urversammlung.

17. Wann die Bezirke oder Biertheile durch Zusatz oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder verminder werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Aktivbürger zu berichtigen.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Politischer Bürgerstand.

18. Jeder, der in dem Zeitpunkt der Annahme des gegenwärtigen Constitutionsakts das helvetische Bürgerrecht hatte, ist helvetischer Bürger. Und so jeder, der in Helvetien geboren und wohnhaft ist, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, seinen Namen in das Register der helvetischen Bürger eingeschrieben, und den Bürgereid abgelegt hat.

19. Vom 10. Jahr der helv. Republik an gerechnet, muss ein jeder Bürger, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können, wenn es nicht ein erwiesenes körperliches Hindernis unmöglich macht.

20. Jeder Bürger legt folgenden Eid ab:

„Ich schwör bei Gott, dem Allerheiligsten, der alle Menschen frei und gleich geschaffen, daß ich die, von dem in eine einzige Nation verei-

nigten souveränen helvetischen Volke angenommene Staatsverfassung als die meinige anerkenne, und hiemit auf das feierlichsteannehme. Dieser Staatsverfassung und allen daraus fließend „Gesetzen schwöre ich, den vollkommenen Gehorsam eines guten und getreuen Bürgers zu leisten, und bin bereit, die gänzliche Unabhängigkeit, Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Nation und ihrer Verfassung gegen Jedermann mit Gut und Blut zu vertheidigen.“

21. Der Fremde, um in Helvetien naturalisiert zu werden, muß 20 Jahr alt seyn; es wird dazu ein vorhergegangener 10jähriger Aufenthalt in Helvetien erfodert, und er muß überdies Zeugnisse vorlegen können, daß er sich während seines Aufenthaltes in Helvetien nützlich und durch sein Betragen der Aufnahme nicht unwürdig gemacht hat. Er muß ferner auf jedes fremde Bürgerrecht Verzicht thun. Er muß den Besitz eines Eigenthums darthun. Es soll dasselbe ein unbewegliches Eigenthum seyn. Dieses Eigenthum soll den Werth von 3000 Fr. haben.

22. Es soll das gesetzgebende Corps entscheiden, ob die von dem Fremden, der helvetischer Bürger werden will, zu leistende Bedinge geleistet, und derselbe hierauf in die Zahl der helvetischen Bürger aufzunehmen sei.

23. Das Bürgerrecht wird verloren:

1. Durch die Annahme eines Aktivbürgerrechts in fremden Landen.
2. Durch die Erwerbung in eine Corporation, die, was man Geburtsadel nennt, erheischt.
3. Durch eine länger als 15jährige Abwesenheit, wenn der Abwesende nicht durch eine authentische Erklärung seinen Willen, das Bürgerrecht beizubehalten, dargethan hat.

24. Die einstweilige Einstellung des Bürgerrechts erfolgt

1. Durch die Weigerung der Bezahlung der verfallenen gesetzlich ausgeschriebenen Steuern, bis zu Bezahlung derselben.
2. Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen würde.
3. Durch die Verurtheilung zu entzehrenden Strafen, bis zur Rehabilitation.
4. Durch ein Contumazurtheil in Sachen, die peinliche oder Zuchtsstrafen nach sich ziehen, bis das Urtheil wieder aufgehoben ist.
5. Durch den Zustand der gerichtlichen Bewogtung.
6. Durch die Aufnahme in irgend eine Anstalt oder Corporation, die Entlassung auf die Rechte eines helvetischen Bürgers fordert.
7. Durch den Zustand eines Falten, der durch einen gerichtlichen Spruch dafür erklärt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)